Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **12. Mai 2015** von 18.00 Uhr bis 20.35 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

49. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Manfred Kecht, Heribert Mariacher, Doris Reiter, Leo Resch, Robert Steger, Franz Viertl, Peter Wallner, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Renate Kammerlander (Ersatz: Franz Viertl [entschuldigt auch das Ersatzmitglied Carlos Kammerlander]), Ing. Manfred Keuschnigg (Ersatz: Doris Reiter)
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

(nach Reduktion)

I. Berichte des Bürgermeisters

- Vorstellung und Mittelfreigabe: „Single Trail“, „Mountain Cart“, „Rodelbahn Harschbichl“ (Berichterstatter: Anton Rieser)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Abtretungsvertrags mit Thomas Klausner („St. Johann Mitte“)

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 272/1 (Christian Aigner)
   2) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 67/9 (Kurt Schmidberger)
      b) Gst. .43, 116/2, 116/3, .806 und 5609/8 (Katharina Finger) – nur Auflagebeschluss
      c) Gst. 980/4 bis 980/9 (Hannes Seiwald und Anton Lindner)

2) <u>Sportausschuss</u>
   1) Freigabe der Jahressubventionen für Sportvereine (Akontozahlung)

3) <u>Wasser- und Kanalausschuss</u>
   1) Entscheidung über die Umsetzung eines Bauvorhabens (Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 10 „Winkl“)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Entscheidung über die Erhebung einer Berufung

I. Berichte des Bürgermeisters

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Der Amtsleiter teilt mit, dass nachstehende Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden: **II.1)** *Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes – Erlassung eines Halte- und Parkverbots in der Bahnhofstraße („Kiss and ride")* sowie **III.1.3)** *Bauausschuss – Entscheidung über eine Stellungnahme (Gst. 2758/2, Explorer Hotels)*. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs 3 lit a TGO 2001 erfolgt nicht.

- Vorstellung und Mittelfreigabe: „Single Trail", „Mountain Cart", „Rodelbahn Harschbichl" (Berichterstatter: Anton Rieser)

  Anton Rieser berichtet über die Projekte „Single Trail", „Mountain Cart" und „Rodelbahn Harschbichl" mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden. Ein Auszug der Präsentation ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen.

  Auf Nachfragen von Mag. Helga Embacher und Heribert Mariacher teilt der Bürgermeister mit, als Bauherrin trete die Gemeinde auf und als anschließende Projektbetreiberin die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

  Beschluss (19:0):

  Die Errichtung der Projekte „Single Trail", „Mountain Cart" und „Rodelbahn Harschbichl" (Bauherrin: Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Betreiberin: St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.) wird befürwortet. Die geschätzten Projektkosten von **EUR 255.000,00** werden freigegeben und sollen auf die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., den Tourismusverband Kitzbüheler Alpen St. Johann in Tirol–Oberndorf–Kirchdorf–Erpfendorf und die Marktgemeinde St. Johann in Tirol zu jeweils einem Drittel aufgeteilt werden. Der tatsächlich zu tragende Anteil der Gemeinde beträgt somit geschätzt **EUR 85.000,00**.
  HHSt. 814010- 620000

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Abtretungsvertrags mit Thomas Klausner („St. Johann Mitte“)

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Abtretungsvertrags mit Thomas Klausner laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss
   1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 272/1 (Christian Aigner)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Bei einem Teil des Gst. 272/1 erfolgt nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegende Wohnnutzung mit folgenden Festlegungen: Indexziffer W 5, Zeitstufe ZA und Baudichtestufe D 1 gemäß dem Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept
- Festlegung der Indexziffer W 5: Wohngebiete im freien Landschaftsraum, freistehende Einfamilienhäuser in offener Bauweise und mit überwiegend nur zwei oberirdischen Geschoßebenen, weitere Entwicklung: Lückenschließung in Übereinstimmung mit der bestehenden Baustruktur, keine weitere Ausdehnung dieser Siedlungsbereiche

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 67/9 (Kurt Schmidberger)

Beschluss (18:0): [Peter Wallner abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 67/9 des Dr. Erich Ortner vom 4. Mai 2015 („*Pinselfabrik*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. .43, 116/2, 116/3, .806 und 5609/8 (Katharina Finger) – nur Auflagebeschluss

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. .43, 116/2, 116/3 und .806 sowie einen Teil des Gst. 5609/8 des Dr. Erich Ortner vom 3. April 2015 („*Sinngrün/Schwarzenbacher*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Personen, die in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

c) Gst. 980/4 bis 980/9 (Hannes Seiwald und Anton Lindner)

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 980/4, 980/5 und 980/6 sowie für Teile der 980/7, 980/8 und 980/9 des Dr. Erich Ortner vom 30. April 2015 („*12/2015 Lindner/Hirnsberger*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Sportausschuss

1) Freigabe der Jahressubventionen für Sportvereine (Akontozahlung)

Mag. Leopold Hofinger berichtet.

Beschluss (19:0):

Die nachstehenden Vereine erhalten eine Akontozahlung auf die Jahressubvention 2015. Die Höhe der Akontozahlung beträgt **EUR 34.615,00** und teilt sich wie folgt auf:

Name des Vereins	Betrag in EUR
SK St. Johann in Tirol	7.000,00
Ski-Club St. Johann in Tirol	5.950,00
Österreichischer Alpenverein, Sektion Wilder Kaiser	4.200,00
Tischtennisverein (TTV) Raika St. Johann in Tirol	1.120,00
TAE KWON-DO Verein St. Johann in Tirol	1.925,00
Wassersportverein St. Johann in Tirol	2.450,00
EHC St. Johanner Eisbären	1.750,00
St. Johanner Sportschützen	1.190,00
Österreichischer Turnerbund – Turnverein St. Johann in Tirol	1.260,00
Radunion St. Johann in Tirol	1.050,00
Badmintonclub Kitzbühel-St. Johann in Tirol	980,00
FIT-GYM, Verein für Sport und Freizeit St. Johann in Tirol	840,00

Modellsportclub St. Johann in Tirol	280,00
Volleyballclub St. Johann in Tirol	2.100,00
Heeressportverein St. Johann in Tirol	560,00
Karate-Union Shotokan Tirol	1.050,00
Hobby-Tennis-Verein Panorama St. Johann in Tirol	910,00

HHSt. 269-757

3) Wasser- und Kanalausschuss

1) Entscheidung über die Umsetzung eines Bauvorhabens (Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 10 „Winkl“)

Alois Foidl berichtet über das geplante Abwasserprojekt „St. Johann in Tirol - Außenbereiche Ost“ (Bauabschnitt 10) und hebt dabei die Tätigkeit und das Engagement der betroffenen Gemeindebediensteten anerkennend hervor.

Beschluss (19:0):

Die bauliche Umsetzung des Abwasserprojekts „St. Johann in Tirol – Außenbereiche Ost“ (Bauabschnitt 10) wird dem Grunde nach befürwortet.

Diesem Abwasserprojekt liegen nachstehende Parameter zugrunde:

Projektgebiet: alle noch nicht abwassertechnisch erschlossenen Gebiete in den Ortsteilen Winkl-Schattseite und Winkl-Sonnseite bis zur Gemeindegrenze nach Fieberbrunn (Bicheln, Alpbach, Fuchsham, Jodler, Mühlbach, Raidler, Moosen, Egg, Notheggen, Trattberg, Hechenleiten, Unterleiten)

Projektumfang: Das Abwasserprojekt umfasst etwa 75 Hausanschlüsse, die Gesamtlänge d er Kanäle beträgt ungefähr 7.400 m. Durch die geplante Maßnahme werden die Schmutzwässer von etwa 210 Einwohnern entsorgt.

Kosten/Einnahmen/Förderungen: Die Gesamtinvestitionskosten betragen geschätzt ungefähr **EUR 2.800.000,00 netto**. Die Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren belaufen sich auf geschätzt ungefähr **EUR 425.000,00 netto**. Laut einer aktuellen mündlichen Auskunft vom Land Tirol sind voraussichtlich Förderungen bis zu 15 % der Gesamtinvestitionskosten möglich.

Zeitplan: Der Planungsauftrag für dieses Abwasserprojekt soll im vierten Quartal 2015 erteilt werden. Die Planungs- und Bewilligungsphase ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

Die Ausführung soll, aufgeteilt auf einzelne Baulose, in den Jahren 2017 bis 2021 erfolgen.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Flüchtlingselend. Christine Bernhofer berichtet vom Elend der Flüchtlinge, welches sie anlässlich einer Reise nach Griechenland erlebt und zutiefst erschüttert habe.

Terminbekanntgabe. Der Bürgermeister weist auf mehrere Veranstaltungen hin und gibt die voraussichtlichen Sitzungstermine des Gemeinderats bekannt: 2. Juni 2015, 7. Juli 2015 und 8. September 2015.

V. Entscheidung über die Erhebung einer Berufung

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **V.** *Entscheidung über die Erhebung einer Berufung* ausgeschlossen.

Beschluss:

Gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck 8 Cg 114/13k vom 22. April 2015 wird Berufung erhoben. Die Prozessvollmacht für Dr. Bernhard Wörgötter bleibt aufrecht.

Dieses Protokoll enthält drei Anlagen.

St. Johann in Tirol, 12. Mai 2015

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

TrailSOLUTIONS

A

1. Einleitung

Im Herbst 2014 wurde die Firma Trail Solutions GmbH beauftragt, eine Streckenkonzeptionierung im Skigebiet Harschbichl durchzuführen. Durch mehrere Streckenbegehungen konnte eine geeignete Linie ausgearbeitet werden. Der mögliche Streckenverlauf wurde mittel GPS erfasst.

Die ausgearbeitete Linie wurde größtenteils in der Natur ausgezeigt (Forstmarkierungsband). Die Linie stellt eine erste Möglichkeit dar, und könnte falls erforderlich abgeändert bzw. angepasst werden.

Basis für die Begehung war eine zur Verfügung gestellter Orthofotoplan der das Skigebiet zeigt. Auf diesen wurden die Planungsgrenzen definiert.

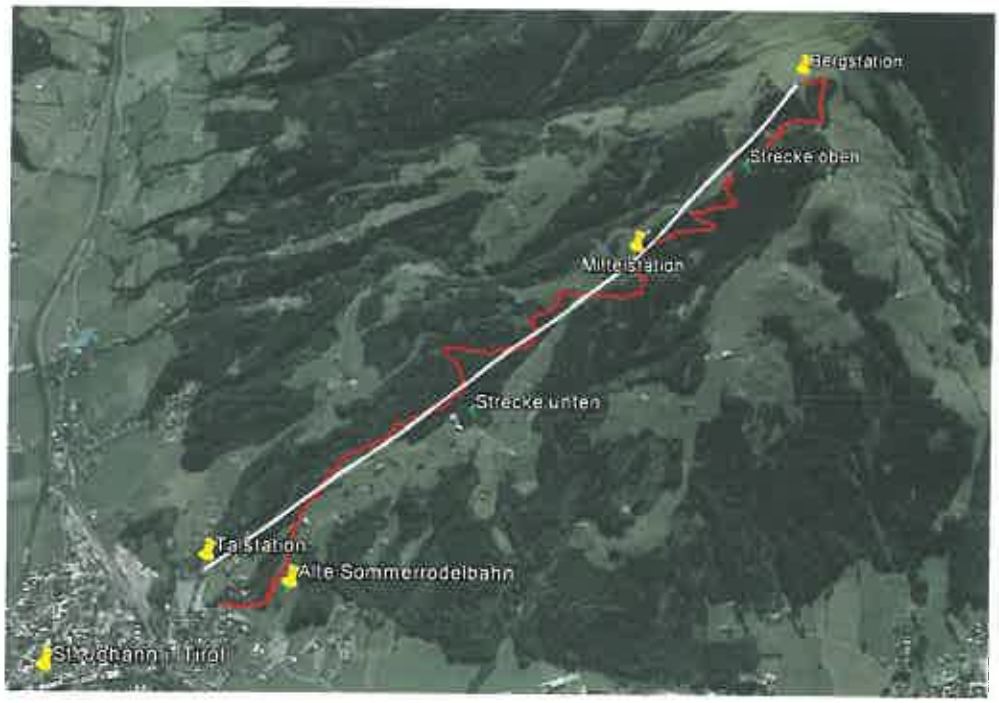

Abbildung 1: Übersicht MTB Strecken Harschbichl

TrailSOLUTIONS

2. Anforderungsprofil

Generelle Anforderungen an eine moderne MTB-Abfahrt:

Geländevoraussetzungen

- Mittlere Geländeneigung, keine Steilstufen und besonderen Hindernisse
- Unproblematischer Untergrund (keine Felsen, Geröll oder starke Vernässungsbereiche)
- Abwechslungsreiche Geländebeschaffenheit (Freiflächen, lichte Wälder, kupiertes Gelände)
- Keine Schutzzonen (Naturpark, Landschaftsschutzgebiete, Quellgebiete,…)
- Nutzung nur als MTB-Strecke (Beweidung, Jagd, stark genützte Wanderwege)

Strecke

- Fahrbar für Anfänger bis Fortgeschrittene
- Keine zu großer Höhenunterschiede Start-Ziel
- Gegensteigungen vermeiden
- Minimierung der Kreuzungspunkte mit Forststraßen, Wanderwegen,…
- Klar erkennbarer Beginn und Ende, optimale Beschilderung

Infrastruktur

- Bike- und Personentransport mittels Sessellift, Umlaufbahn oder Gondel
- Start und Ziel im Bereich der Aufstiegshilfe
- Ausreichend Parkplätze
- Restaurants, Übernachtungsmöglichkeiten, gute Verkehrsanbindung,…

Abbildung 2: Bike Trail in idealer Neigung und Breite

3. Allgemeines zum Bau von Mountainbikestrecken

3.1. Regelquerschnitte

Der Regelquerschnitt unterteilt sich in Trail und Trail Korridor. Die Längsneigung der MTB-Strecke soll möglichst gering sein (5% bis15%) um Bremswellen und auftretende Erosion hintanzuhalten.

Spezielles Augenmerk wird auf das Quergefälle gerichtet. Oberflächenwasser soll seitlich und flächig abfließen können. Weiters ist der Trassenverlauf nicht eben, sondern verläuft leicht auf und ab, damit das Wasser nicht dem Weg folgt und in den Senken seitlich ausgeleitet werden kann.

Der Trail, der den eigentlich befahrenen Teil der Strecke bezeichnet, ist im Schnitt ca. 1m breit. Die Breite des Trail Korridors, also jenem Bereich in dem bauliche Maßnahmen für die MTB-Strecke notwendig sind, richtet sich nach dem verwendeten Gerät (Spurbreite des Baggers).

Bei händischen Wegebauarbeiten können die Trail- und Trail Korridor-Breite geringer sein: 0,30 bis 0,80m.

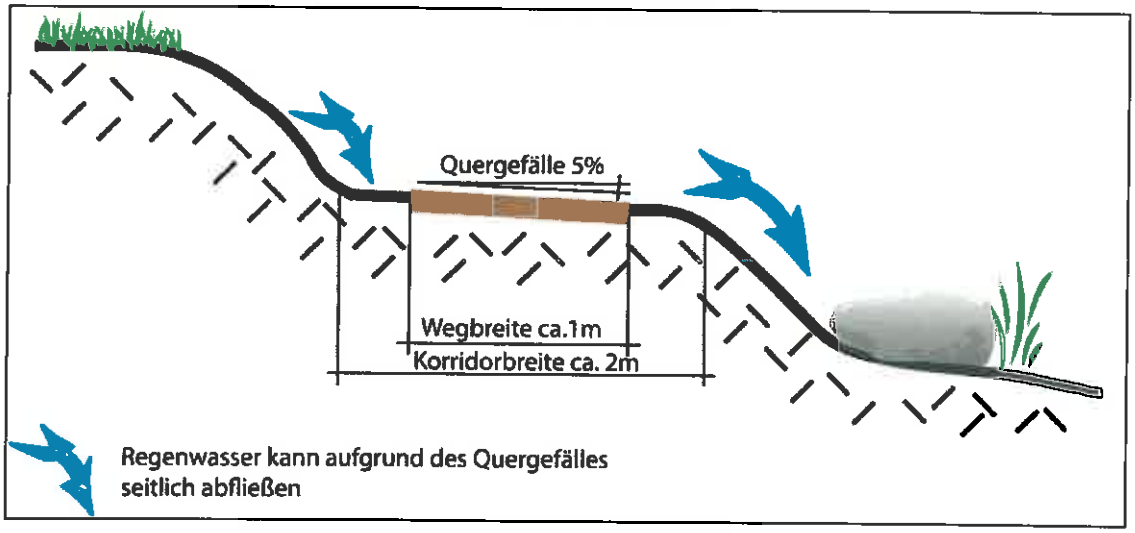

Abbildung 3: Regelquerschnitt ohne Drainage

3.2. Drainagierung

Abschnittsweise werden Drainagen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein (Hangwasser). Bei überhöhten Kurven müssen häufig ebenfalls Drainagen eingebaut werden. Der Einbau erfolgt mittels eines hangseitigen Spitzgrabens mit Drainagerohren (DN100) und Schotter. An geeigneten Stellen führen Leitungen unter dem Trail das Wasser gezielt ab.

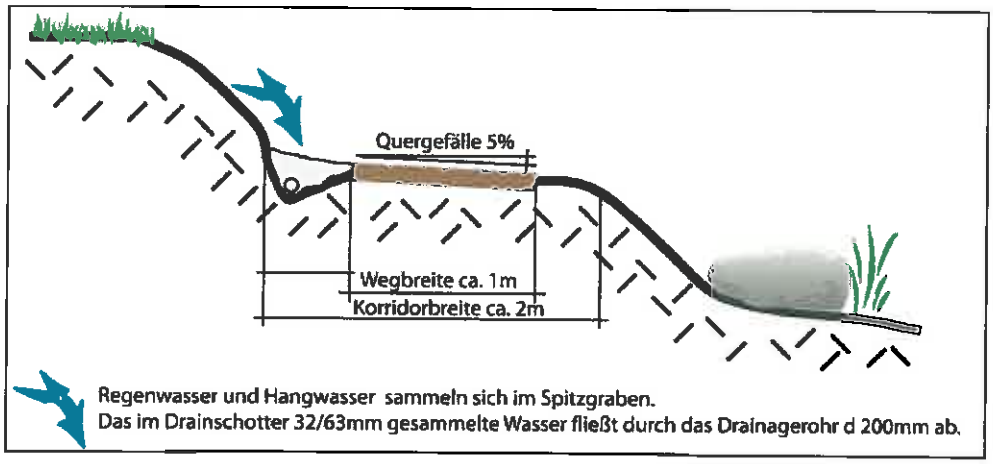

Abbildung 4: Regelquerschnitt mit Drainage

3.3. Kurven

Kurven werden großteils überhöht als Steilkurven gebaut. Diese so genannten Anlieger sind zwischen 0,3 und 1m hoch. Als Anlieger errichtete Kurven können einfacher und sicherer durchfahren werden und sorgen somit für mehr Fahrspaß.

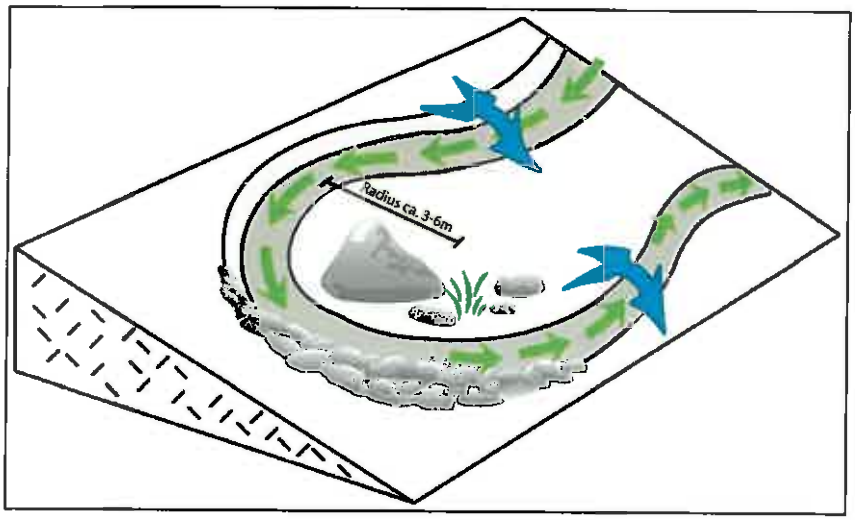

Abbildung 5: Regeldetail Anliegerkurve

3.4. Holzkonstruktionen im Wegebau

3.4.1. Talseitige Befestigung

Insbesondere bei Querfahrten im geneigten Gelände kann der Trail talseitig durch den Einbau massiver Holzstämme abgestützt werden. Hierzu werden meist Baumstämme aus der unmittelbaren Umgebung verwendet.

Abbildung 6: Baumstämme zur seitl. Wegbefestigung

3.4.2. Holzbrücken

Holzbrücken werden verwendet, um kleinere Wasserläufe oder Vernässungszonem zu überqueren. Auf eine stabile, nachhaltige Bauweise (Lärche) muss geachtet werde. Die Mindestbreite richtet sich nach der Höhe der Konstruktion, in der Regel beträgt diese 1m.

Die zu befahrenden Oberflächen der Holzkonstruktionen sollten bei Nässe zumindest ein Mindestmaß an Rutschsicherheit bieten (Hasengitter, Beschichtung, Holz aufrauen,...).

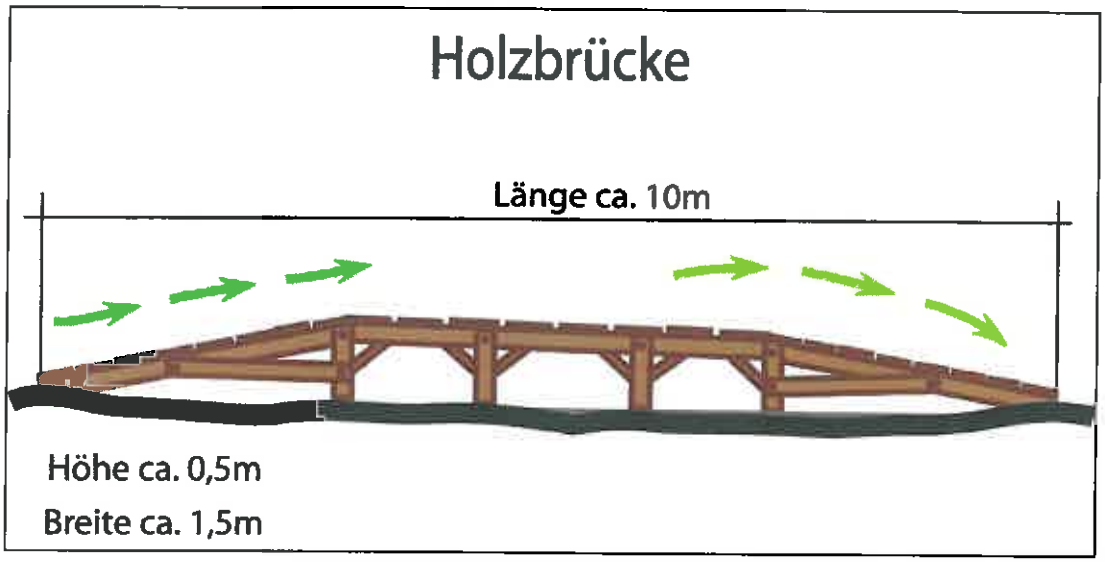

Abbildung 7: Beispiel einer Holzbrücke

3.5. Wegkreuzungen

Sind Kreuzungen mit anderen Wegen nicht zu vermeiden, müssen MTB-Strecken bei Kreuzungen mit Wegen und Straßen speziell konstruiert werden, um eine gefahrlose Überfahrt sicherzustellen. Der Kreuzungsbereich wird allgemein in 3 Abschnitte unterteilt:

1. Geschwindigkeitsreduktion und freie Sicht
Im Bereich vor der Kreuzung wird die MTB-Strecke so ausgebildet, dass der Radfahrer von sich aus die Geschwindigkeit vermindert (z.B.: durch enge Kurven). Kreuzungen sollen prinzipiell an übersichtlichen Stellen angeordnet werden. Gegebenenfalls müssen Bäume und Sträucher entfernt werden.

2. Richtungsänderung
Im unmittelbaren Bereich vor dem Kreuzungspunkt wird der Fahrradfahrer durch bauliche Maßnahmen gezwungen (Holzzaun) sich bergauf und parallel zur Forststraße zu bewegen. So erhalten die von unten kommenden Wegnutzer die Chance den ankommenden Radfahrer zu erkennen. Weiters hat der Radfahrer die Blickrichtung bergauf, und kann so talwärts kommende Wegenutzer sehen. Ein Stoppschild weist auf die kommende Straßenkreuzung hin.

3. Überquerung der Forststraße
Der Wiedereintrittspunkt in die MTB-Strecke sollte etwas oberhalb des Austrittspunktes situiert werden. So wird gewährleistet, dass der Radfahrer im Schritttempo die Straße überquert und seine Abfahrt fortsetzen. Zusätzlich weisen zwei Kreuzungsschilder im Bereich der Straße herankommende Wegnutzer auf die Kreuzung hin.

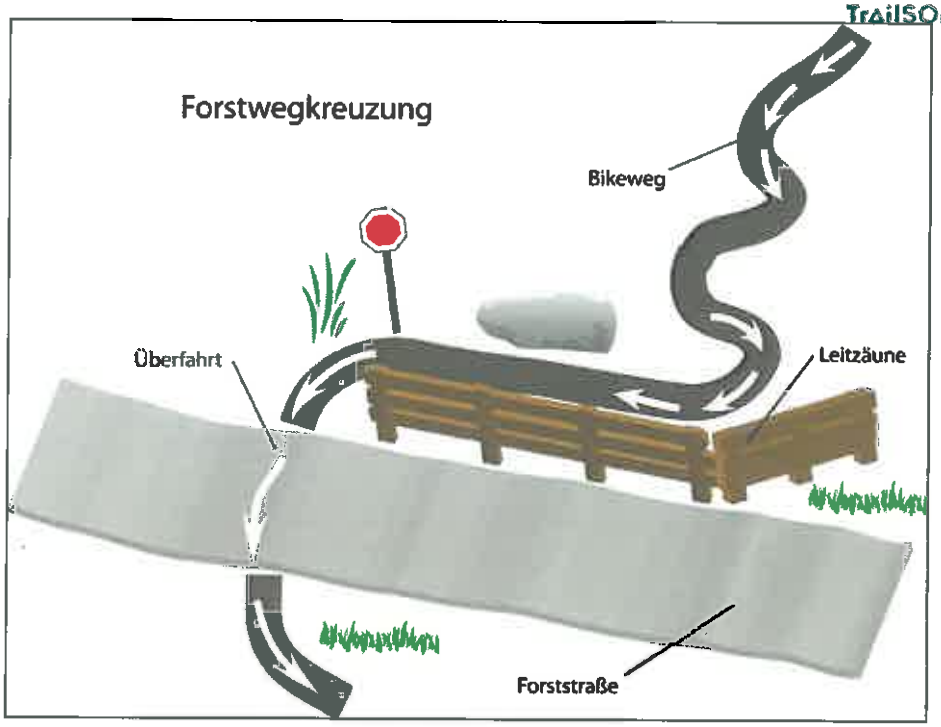

Abbildung 8: mittels Holzabsperrung gesicherte Forstwegkreuzung

Was ist das Mountaincart?

www.mountaincart.com

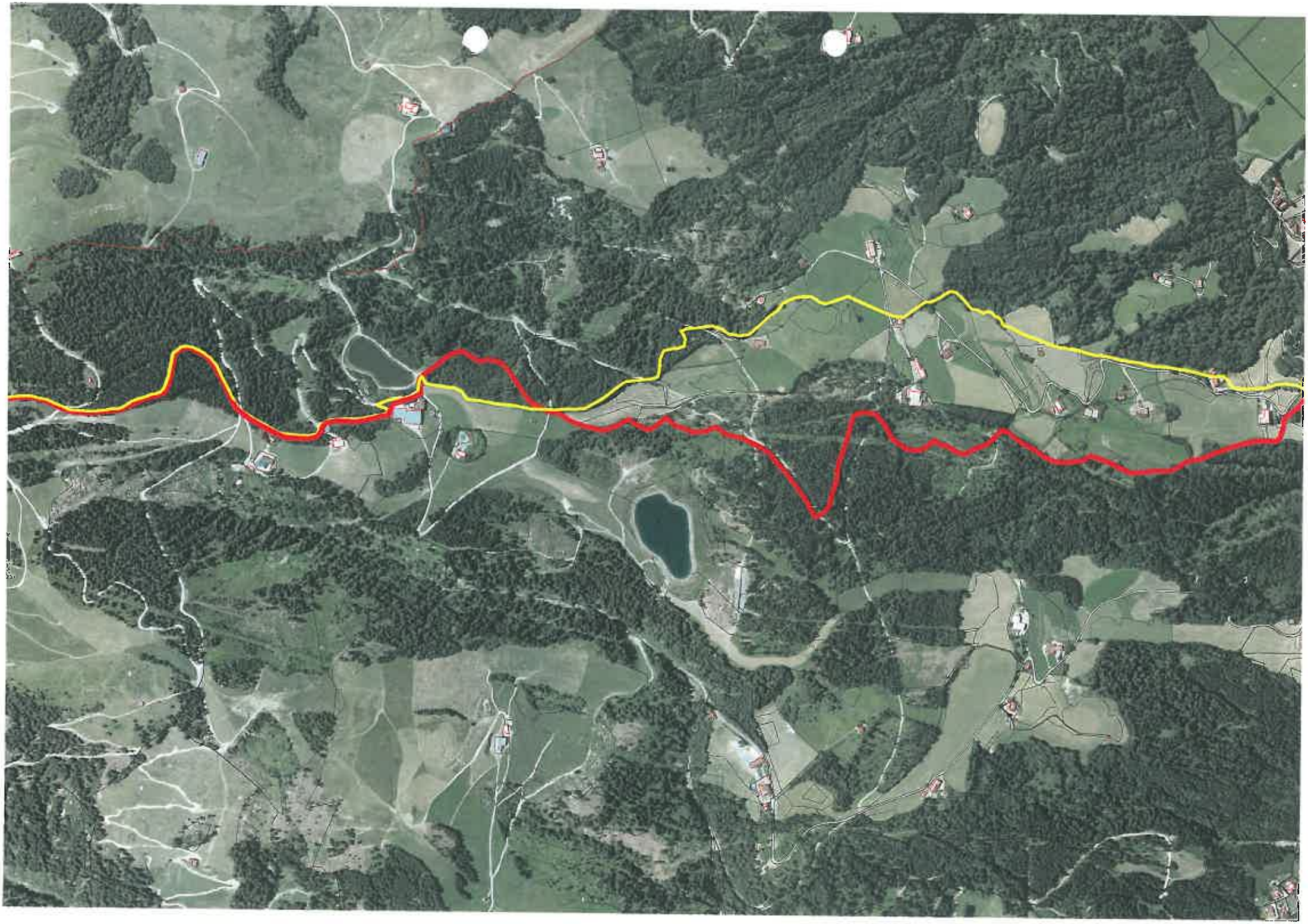

B

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Herrn **Thomas Klausner**, geb. am 16.05.1966,
Hinterkaiserweg 36, 6380 St. Johann in Tirol,
nachfolgend auch kurz „**Thomas Klausner**" genannt,

einerseits,

sowie

dem **öffentlichen Gut** (Straßen und Wege),
vertreten durch die **Marktgemeinde St. Johann in Tirol,**
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, als Verwalterin des öffentlichen Guts,
nachfolgend auch kurz „**Gemeinde**" genannt,

andererseits,

am heutigen Tag wie folgt:

I.

Sämtliche nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das GB 82114 St. Johann in Tirol, BG Kitzbühel.

1.A.

Herr Thomas Klausner ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaft in EZ 90009. Diese Liegenschaft besteht u.a. aus dem Gst. Nr. 28 und weist nachfolgend ersichtlichen Grundbuchsstand auf:

```
KATASTRALGEMEINDE 82114 St. Johann in Tirol                    EINLAGEZAHL 90009
BEZIRKSGERICHT Kitzbühel
*******************************************************************************
Letzte TZ 1554/2015
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 ***************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)            FLÄCHE  GST-ADRESSE
    26/1   G GST-Fläche        (*     3115) Änderung in Vorbereitung
             Bauf.(10)                 145
             Landw(10)                1627
             Gärten(10)               1343  Brauweg KG 82114 GNR 26/1
    26/2     Sonst(10)          *      408
    28       Sonst(40)               (2432) Änderung in Vorbereitung
   324       Wald(10)                17134
   327       Wald(10)                 6186
```

333	Wald(10)	13847	
339	Wald(10)	13023	
342	Wald(10)	2759	
3685	Wald(10)	12770	
GESAMTFLÄCHE		(71674)	Änderung in Vorbereitung

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
Wald(10): Wald (Wälder)

********** A2 **********

1 a Stand 1904 Zufahrtsrecht auf einem Teil des zum Gst 78/1 gehörigen Hofraum in EZ 1114 für Gst 26/1
f gelöscht
2 a Stand 1904 Fahrrecht auf Gst 19/7 in EZ 1603 Gst .4/1 in EZ 207 für Gst 26/1
3 a 161/1970 Recht des Gehens und Fahrens auf Gst 5622 in EZ 2600
4 a 161/1970 Recht des Heranbauens bis an die Grenze Gst 5622 in EZ 2600 für Gst 28 26/1
33 c gelöscht

********** B **********

1 ANTEIL: 1/1
Thomas Klausner
GEB: 1966-05-16 ADR: Hinterkaiserweg 36 6380
g 1478/1994 Übergabsvertrag 1992-04-27 Eigentumsrecht
h 4669/1999 Vorkaufsrecht

********** C **********

1 a Stand 1853
DIENSTBARKEIT der Weide auf Gst 327 342 für
a) Thennern in EZ 90028 für 4 Kühe, 4 Galtrinder bis zum Alter von 2 Jahren, 2 Pferde und ein Schaf
b) Obing in EZ 90029 für 4 Kühe, 4 Galtrinder bis zum Alter von 2 Jahren, 1 Pferd und ein Schaf
von 3 Wochen nach Georgi bis Matthäi, für die Galtrinder jedoch nur bis zur Alpfahrt
(Servitutenregulierungsurkunde 1870-04-28, Verfachbuch III. Teil, fol. 474)
4 a Stand 1903 1554/2015
DIENSTBARKEIT des Fahrens längs des Gst 5619/1 in der Richtung vom berechtigten Objekt zum Gst 56/9, insoweit Gst 5619/1 zu diesem Zweck nicht ausreichen sollten, auf Gst 26/1 28 für Gst .755 33/1 26/6 in EZ 277
(Kaufvertrag 1903-08-25, fol. 30000/1903)
5 a Stand 1903 1554/2015
DIENSTBARKEIT des Fahrens längs des Gst 5619/1 in der Richtung vom berechtigten Objekt zum Gst 56/9, insoweit Gst 5619/1 zu diesem Zweck nicht ausreichen sollten, auf Gst 26/1 28 für Gst 26/7 in EZ 310 Gst 19/7 in EZ 1603
(Kaufvertrag 1903-08-25, fol. 30000/1903)
6 a 244/1929 1554/2015
DIENSTBARKEIT des Fahrens auf Gst 26/1 26/2 5623/4 28 gem. Kaufvertrag 1928-10-20 für EZ 567
9 a 358/1962
DIENSTBARKEIT der 110 KV-Hochspannungsfreileitung auf Gst 3685 gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1961-10-30 samt Plan bei TZ 1008/56 für Österreichische Bundesbahnen
17 a 3185/1969 1554/2015
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 26/1 26/2 28 gem. Schenkungsvertrag 1969-02-10 für Gst 78/3 in EZ 1188
28 a 4669/1999
VORKAUFSRECHT hins Gst 26/1 gem. Kaufvertrag 1999-07-13 für Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T.
29 a Stand 1903 4960/1994 2454/1996
DIENSTBARKEIT des Fahrens längs des Gst 5619/1 in der Richtung vom berechtigten Objekt zum Gst 56/9, insoweit Gst 5619/1 zu diesem Zweck nicht ausreichen sollten, auf Gst 28 für
Gst .755 33/1 26/6 in EZ 277

Gst 19/7 in EZ 1603
(Kaufvertrag 1903-08-25, fol. 30000/1903)
b 1554/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 333
30 a 244/1929 4960/1994
DIENSTBARKEIT des Fahrens auf Gst 28 gem. Kaufvertrag
1928-10-20 für EZ 567
b 1554/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 333
31 a 3185/1969 4960/1994
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 28 gem.
Schenkungsvertrag 1969-02-10 für Gst 78/3 in EZ 1188
b 1554/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 333
32 a Stand 1876 567/1997
REALLAST der Verzichtsleistung auf den Ersatz jeden
Schadens der innerhalb des Feuerrayons befindlichen Gst 28
für die Eisenbahnbucheinlage 'D' der Kaiserin
Elisabeth-Bahn (Revers 1876-07-07, fol. 766/1876)
b 1554/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 333
33 a 1212/1991 567/1997
DIENSTBARKEIT der unterirdischen Verlegung, Benützung und
Erhaltung von Hochspannungskabeln für Spannungen bis zu
25000 Volt auf Gst 28 gem. Dienstbarkeitsvertrag 1991-02-19
für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft
b 1554/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 333
********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
****
Grundbuch 02.04.2015 13:04:58

1.B.

Ferner ist Herr Thomas Klausner alleiniger Eigentümer der Liegenschaft in EZ 249. Diese Liegenschaft besteht aus dem Gst. Nr. 30/1 und weißt den nachfolgend ersichtlichen Grundbuchst stand auf:

KATASTRALGEMEINDE 82114 St. Johann in Tirol EINLAGEZAHL 249
BEZIRKSGERICHT Kitzbühel
****
Letzte TZ 2551/1997
KAMINKEHRERHÄUSL
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
30/1		Sonst(40)	(473)	Löschung in Vorbereitung

Legende:
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
********** A2 **********
2 a gelöscht
********** B **********
1 ANTEIL: 1/1
Thomas Klausner
GEB: 1966-05-16 ADR: Hinterkaiserweg 36 6380
e 1478/1994 Übergabsvertrag 1992-04-27 Eigentumsrecht
********** C **********
********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
****
Grundbuch 02.04.2015 13:51:19

1.C.

Sonstige Rechte und Pflichten sind den je aktuellen Grundbuchsauszugen vom 02.04.2015 nicht zu entnehmen.

1.D.

Im Übrigen ist Herr Thomas Klausner auch bücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 23. Diese Liegenschaft besteht aus dem Gst. Nr. .12.

2.

Das öffentliche Gut (Straßen und Wege), vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, ist demgegenüber bücherlicher Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 333. Diese Liegenschaft besteht u.a. aus dem Gst. Nr. 5619/1.

3.

Diesem Vertrag liegt einvernehmlich die Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH zu GZ.: 92520/14 vom 10.09.2014 zugrunde.

Bereits jetzt wird zu dieser Urkunde festgehalten, dass die Trennstücke 5 und 6 gemäß der benannten Urkunde je im Eigentum des Herrn Thomas Klausner stehen. Die diesbezüglichen Teilungen bzw. Vereinigungen finden sohin im eigenen Eigentum statt.

II.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien wie folgt:

Herr Thomas Klausner tritt dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege), vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol,

- das Trennstück 1 (des Gst. Nr. 28) im Ausmaß von 73 m²,
- das Trennstück 2 (des Gst. Nr. 28) im Ausmaß von 92 m²,
- das Trennstück 3 (des Gst. Nr. 28) im Ausmaß von 28 m², sowie
- das Trennstück 4 (des Gst. Nr. 30/1) im Ausmaß von 29 m²,

je gemäß vorbezeichneter Vermessungsurkunde ab, wobei die vorbezeichneten Trennstücke je dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 333 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 5619/1 (öffentliches Gut) zugeschrieben werden.

Wie bereits zuvor ausgeführt, wird in einem das nach Abtretung des Trennstücks 4, verbleibende Gst. Nr. 30/1 (das Trennstück 5 im Ausmaß von 439 m²), EZ 249, mit dem

Gst. Nr. 28, EZ 90009, in der Konfiguration nach Abtretung der vorbezeichneten Trennstücke 1 – 3 im eigenen Eigentum vereinigt.

Ferner wird das Gst. Nr. .12 (das Trennstück 6 im Ausmaß von 158 m²), EZ 23, mit dem Gst. Nr. 28, EZ 90009, vereinigt. Auch diese Ab- und Zuschreibung findet im eigenen Eigentum statt.

3.

Das öffentliche Gut (Straßen und Wege), vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, nimmt die vorbezeichneten Abtretungen jeweils an und übernimmt das öffentliche Gut (Straßen und Wege), vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, die vorbenannten Trennstücke 1, 2, 3 und 4 je in ihr alleiniges Eigentum.

Die tatsächliche Übergabe der je vertragsgegenständlichen Trennstücke mit der Absicht der Besitzübernahme ist bereits vor Errichtung dieser Urkunde durch Abschreiten und Begehung des Grundstücks durch beide Vertragsparteien erfolgt. Alle bezughabenden Verwaltungspapiere, Unterlagen und Pläne wurden bereits übergeben. Die Übergabe erfolgte dabei in den alten Marken und Grenzen, Rechten und Pflichten und so wie der jeweilige Eigentümer die Liegenschaftstrennstücke bisher zu nutzen berechtigt war.

Die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten gehen bzw. gingen je am Tage der Übergabe über.

III.

Die gegenständliche Abtretung erfolgt unentgeltlich. Eine Ausgleichszahlung ist sohin durch das öffentliche Gut nicht zu entrichten.

IV.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass Lage und Zustand der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. der vertragsgegenständlichen Trennstücke allen Parteien bestens bekannt sind. Die Vertragsparteien übernehmen daher jeweils keine Haftung bzw. Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit und eine bestimmte Verwendbarkeit der jeweiligen Vertragsobjekte. Gewährleistungen und Haftungen werden – sofern nicht gesondert vereinbart - wechselseitig nicht verlangt und gegeben.

V.

Sämtliche grundbücherlich sichergestellten Berechtigungen verbleiben je ungeschmälert bei der jeweiligen Stammliegenschaft und werden im Zuge dieses Vertrages jeweils nicht, auch nicht anteilig, mitübertragen.

Die jeweils bücherlich sichergestellten Belastungen – siehe hiezu Punkt I. dieses Vertrages – sind aber durch das öffentliche Gut (Straßen und Wege), vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, je (anteilig) zu übernehmen und sohin mitzuübertragen.

VI.

Das öffentliche Gut (Straßen und Wege), vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, als Eigentümer des Gst. Nr. 5619/1, EZ 333, in der Konfiguration nach Zuschreibung der Trennstücke 1, 2, 3 und 4 gemäß diesem Vertrag räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem jeweiligen Eigentümer des Gst. Nr. 28, EZ 90009, in der Konfiguration nach Zuschreibung der Trennstücke 5 und 6 gemäß diesem Vertrag das grundbücherlich sicherzustellende, unentgeltliche, uneingeschränkte und immerwährende Recht (Dienstbarkeit) des Unterbauens ein, sodass der jeweilige Eigentümer des Gst. Nr. 28 in der Konfiguration gemäß diesem Vertrag berechtigt ist, im Raum unter diesen Trennstücken 1 – 4 unterirdisch Baulichkeiten, welcher Art auch immer, zu errichten und zu erhalten.

Die gegenständliche Dienstbarkeit besteht sohin zu Gunsten des Gst. Nr. 28 in der Konfiguration gemäß diesem Vertrag und zu Lasten jener Flächen des Gst. Nr. 5619/1, die den Trennstücken 1, 2, 3 und 4 gemäß diesem Vertrag entsprechen und die dem Gst. Nr. 5619/1 zugeschrieben werden.

Ein Entgelt für die Einräumung dieser Dienstbarkeit ist nicht zu entrichten. Die gegenständliche Dienstbarkeit ist nach dem Willen der Parteien grundbücherlich sicherzustellen. Der jeweilige Dienstbarkeitsberechtigte hat dem jeweiligen Dienstbarkeitsverpflichteten alle (späteren) Schäden (wobei die „Unterbauung" selbst ausdrücklich keinen Schaden darstellt und hierunter nur Schäden verstanden werden, die allenfalls nach der Errichtung der „Unterbauung" entstehen) zu ersetzen, sofern die Ausübung der gegenständlichen Dienstbarkeit für diese Schäden ursächlich ist und den Berechtigten ein Verschulden trifft.

Herr Thomas Klausner als derzeitiger Eigentümer des Gst. Nr. 28, EZ 90009, nimmt die vorstehend bezeichnete Dienstbarkeit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. Nr. 28, EZ 90009, ausdrücklich und unwiderruflich an.

VII.

Keine der Parteien beabsichtigt durch den gegenständlichen Rechtserwerb einen Freizeitwohnsitz zu schaffen. Insbesondere wird hierzu zu den Trennstücken 1 - 4 festgehalten, dass diese Trennstücke zur Errichtung einer öffentlichen Weganlage abgetreten werden.

Der diesbezügliche Vorgang stellt daher einen Ausnahmetatbestand des TirGVG dar.

VIII.

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, der Einholung aller hiezu erforderlichen Urkunden wird ausschließlich durch Herrn Thomas Klausner Herr Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Wörgetter LL.M., Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, beauftragt und bevollmächtigt.

Hievon abweichend ermächtigen und bevollmächtigen alle Vertragsparteien Herrn RA Dr. Nikolaus Wörgetter LL.M., Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, ausdrücklich und unwiderruflich, allenfalls zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und entsprechende Nachträge samt Aufsandungserklärungen in der vorgesehenen Form zu errichten und in der vorgesehenen Form (unbeglaubigt, beglaubigt, Notariatsakt) zu fertigen.

Thomas Klausner trägt alle infolge dieses Rechtsgeschäfts allenfalls anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben sowie die Kosten der Vertragserrichtung.

IX.

Alle Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums oder Zwangs sowie auf die Anfechtung aus allen sonstigen in Betracht kommenden Gründen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt,

was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche in Güte nicht bereinigt werden können, vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Kitzbühel.

Die in dieser Urkunde festgehaltenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger und Erben über.

Es wird Schriftform vereinbart. Nebenabreden bestehen keine. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen Ergänzungen, Zusätze und Änderungen zu dieser Vereinbarung der Schriftform - soweit nicht die notarielle Form (beglaubigte Unterschrift, notarielle Beurkundung, Notariatsakt) gesetzlich vorgeschrieben ist - und der gegenseitigen Zeichnung. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis selbst.

Dem Vertragserrichter ist der über die vertragsgegenständliche Abtretung gefasste Gemeinderatsbeschluss umgehend zuzuleiten.

X.

Die Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grundlage dieses Vertrages und auch nur über Antrag eines der Vertragsteile und ohne ihr weiteres Einvernehmen

nachstehende Grundbuchshandlungen

b e w i l l i g t werden:

<u>im Grundbuch GB 82114 St. Johann in Tirol, BG Kitzbühel:</u>

I. **<u>ob der Liegenschaft in EZ 90009:</u>**

1. Die Teilung des Grundstücks Nr 28 in sich selbst und in die Trennstücke 1 (73 m²), 2 (92 m²) und 3 (28 m²).

2. Die Abschreibung der vorbezeichneten Trennstücke 1, 2 und 3 des Gst. Nr. 28 vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 90009, im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966, unter anteiliger Mitübertragung der

Dienstbarkeiten zu C-LNR 4, 5, 6, 17, 29, 30, 31, 32 und 33 und Zuschreibung dieser Trennstücke 1, 2 und 3 zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 333 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück Nr. 5619/1, im Alleineigentum des öffentlichen Guts (Straßen und Wege).

II. **ob der Liegenschaft in EZ 249:**

1. Die Teilung des Grundstücks Nr 30/1 in sich selbst und in das Trennstück 4 (29 m²) und 5 (439 m²).

2. Die Abschreibung des vorbezeichneten Trennstücks 4 des Gst. Nr. 30/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 249, im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966, und Zuschreibung dieses Trennstücks 4 zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 333 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 5619/1, im Alleineigentum des öffentlichen Guts (Straßen und Wege).

3. Die Abschreibung des vorbezeichneten Trennstücks 5 des Gst. Nr. 30/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 249, im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966, und Zuschreibung dieses Trennstücks 5 zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 90009 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 28, ebenso im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966.

4. Die Löschung der EZ 249 als gegenstandslos.

III. **ob der Liegenschaft in EZ 23:**

1. Die Teilung des Grundstücks Nr .12 in sich selbst und in das Trennstück 6 (158 m²).

2. Die Abschreibung des vorbezeichneten Trennstücks 6 des Gst. Nr. .12 vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 23, im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966, und Zuschreibung dieses Trennstücks 6 zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 90009 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst. Nr. 28, ebenso im Alleineigentum des Thomas Klausner, geb. am 16.05.1966.

3. Die Löschung der EZ 23 als gegenstandslos.

IV. **ob der Liegenschaft in EZ 333 nach Durchführung der vorstehenden Punkte:**

Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Unterbauung gemäß Punkt VI. dieses Vertrages zu Lasten des Gst. Nr. 5619/1 und zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Gst. Nr. 28, EZ 90009.

V. **ob der Liegenschaft in EZ 90009 nach Durchführung der vorstehenden Punkte:**

Die Ersichtlichmachung des zu Punkt IV. genannten Rechts auf dem Gst. Nr. 5619/, EZ 333, beim herrschenden Gst. Nr. 28.

St. Johann in Tirol, am

_____

Thomas Klausner:

_____

Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

_____

Bürgermeister

_____

Gemeinderat

_____

Gemeinderat

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für
Vermessungswesen

AVT

Dipl. Ing. Siegfried Siegele
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
6380 St. Johann in Tirol, Leharweg 9
Tel: +43 (0) 5352 63693 . Fax DW 26 st.johann@avt.at www.avt.at
Befugnis nach Bescheid des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 14.07.1996, Zahl: 220.676/2-IV/2/96

IMST . LANDECK . ZELL AM ZILLER . INNSBRUCK . ST. JOHANN . REUTTE . KLOSTERNEUBURG www.avt.at

Katastralgemeinde:	**ST. JOHANN IN TIROL 82114**	**Republik:**	**Österreich**
Gerichtsbezirk:	**Kitzbühel**	**Land:**	**Tirol**

GLEICHSTÜCK FÜR DAS GRUNDBUCH

VERMESSUNGSURKUNDE

GZ.: 92520/14

Betreff: Teilung Gst. Nr. 28, 30/1, 5619/1 und Bfl. Nr. .12

Vorausgehende Pläne: GFN 2865/2013/83 und GFN 1681/2014/83

Inhalt:

- ☐ Übersichtsplan
- ☑ Naturaufnahme
- ☐ Mappenberichtigung
- ☐ Flächenberichtigung
- ☑ Gegenüberstellung / V408
- ☑ Koordinatenverzeichnis
- ☐ Netzbild / Messpunktberechnung
- ☐ Abbildung Rundsiegel

Die vorgenommene Aufnahme, sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 ABGB wird bestätigt. Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Planverfasser. Eine Vervielfältigung ist unzulässig und strafbar.

©

St. Johann in Tirol,

ausgefertigt, am 10.09.2014

vermessen, am 10.09.2014

Vermessungsamt

BEV
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Vermessungsamt, Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel

FL43010306_2014-01-23
DVR: 37626

Project und Bautechnik GmbH.
vertreten durch Dipl.Ing.
Siegfried Siegele
Leharweg 9
6380 St. Johann in Tirol

Geschäftsfallnummer:	1969/2014/83
KG-Nummer:	82114
KG-Name:	St. Johann in Tirol
Datum:	21.10.2014
Rückfragen:	Ferdinand Brettbacher

Bescheid

Der Plan vom 10.09.2014 mit der GZ 92520/14, Planverfasserin Dipl.Ing. Siegele Siegfried, wird

unter der Bedingung bescheinigt,

dass der Plan vom 29.11.2013 mit der GZ 92109/13/A, Planverfasserin Dipl.Ing. Siegfried Siegele vorab im Grundbuch durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage: § 39 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968 in geltender Fassung.

Begründung

Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991 in geltender Fassung, da dem Antrag stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail bei dieser Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Hinweis gemäß Gebührengesetz: Die Beschwerde ist gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 lit b des Gebührengesetzes 1957 BGBl Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der BVwG-Eingabengebührverordnung BGBl. II Nr. 490/2013 mit Euro 30,- zu vergebühren. Die Eingabengebühr ist an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern auf das Konto IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW unter Anführung des Namens des

Einzahlers und des Verwendungszweckes "Eingabe BVwG" zu entrichten.
Nach § 3 der BVwG-EGebV ist die Entrichtung der Gebühr durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Rechtsanwälte (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Zur Beachtung: Nach § 39 Abs. 1 VermG muss der Antrag auf grundbücherliche Durchführung des bescheinigten Planes innerhalb 18 Monate, spätestens am 21.04.2016 beim Grundbuchsgericht einlangen.

Rudolf Kals
Für den Leiter des Vermessungsamtes Kufstein
[elektronisch signiert]

Sicherheitscode: 9613
Geschäftsfallnummer: 1969/2014/83

Elektronische Amtssignatur
Official Electronic Signature

Signaturwert / Signature Value	OCB75cBcRtonBWhWA1pyl4Av5FcQfb5ISdO/28+K0SMv0Nhg7RVJZdoTGjqPyF3vx1q41hLvlBlylJO9cEmN6m vmhmQqvfFU3KALN57FDSYwmufmSQytCXIlLCJAtK1O3+uKyzp6Kq5TohpXWftHAdDn0pFDLUuGAlczFQp3glBwq0 JjuNrUmWL4HWSU3Ygo3m8c2VJbR6NsSZobmJme0ccKCkFbQPC4V7Tevc6hYujNJF2tyOWJUbkUbMs2LY/AzLrK 6hrjDt8X4kwkUEgqu4JajhnzMV/BlsIfWXNkWB0OYWMELoqZiEkUMqhK1K+kqqEk3VbqcSxNyjG7QCpQg==	
	Unterzeichner / Signatory	Vermessungsamt
	Datum und Zeit / Date and Time	2014-10-21T10:54:04+02:00
	Zertifikat-Aussteller / Certificate issuer	CN=a-sign-corporate-light-03,OU=a-sign-corporate-light-03,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr. / Serial No.	1117873
Prüfinformation - Verification information	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bev.gv.at/amtssignatur - Information about the verification of the electronic signature and the printout can be found at: https://www.bev.gv.at/amtssignatur	
Hinweis - Note	Dieses Dokument wurde amtssigniert. - This document was signed with an official electronic signature.	

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

AVT

GLEICHSTÜCK FÜR DAS GRUNDBUCH

NATURAUFNAHME

M 1:500

Katastralgemeinde :	ST. JOHANN IN TIROL 82114	Geschäftszahl :	92520/14
Gerichtsbezirk :	K i t z b ü h e l	Vermessungsdatum :	2014-09-10

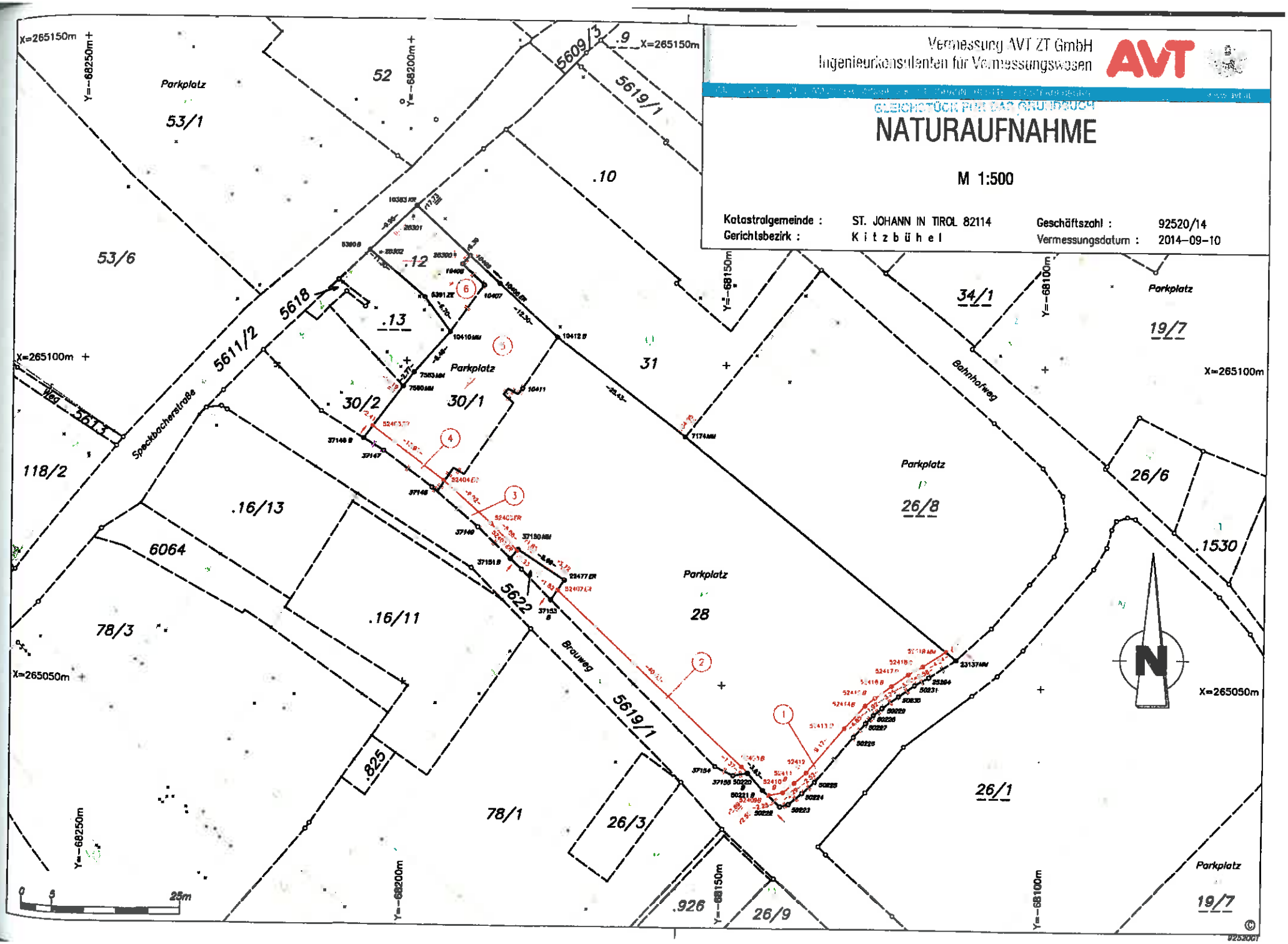

Vermessung AVT ZT GmbH
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
IMST · LANDECK · ZELL AM ZILLER · INNSBRUCK · ST. JOHANN · REUTTE
www.avt.at

Gegenüberstellung

GZ.: 92520/14

KG Name: ST. JOHANN IN TIROL
KG Nummer: 82114
Vermessungsamt: Kufstein

Stand vor der Vermessung							Tr.Stk		Abfall zu			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung						
Gst.Nr.	EZ	BA	G	B	Fläche	Eigentümer		B	Gst.Nr.	EZ	Fläche	Gst.Nr.	EZ	Fläche	Gst.Nr.	EZ	BA	G	B	Fläche	Eigentümer
.12	23	1/01 1/02		* T T	1 58 66 92	Thomas Klausner geb. 1966-05-16 Hinterkaiserweg 36 A-6380 St. Johann in Tirol	6	o	28	90009	1 58				gelöscht	—					—
28	90009	8/04			25 27 uBF +5 25 32	Thomas Klausner geb. 1966-05-16 Hinterkaiserweg 36 A-6380 St. Johann in Tirol	1 2 3 5 6	o o g g o	5619/1 5619/1 5619/1	333 333 333	73 92 28	30/1 .12	249 23	4 39 1 58	28	90009	8/04		o	29 36	Thomas Klausner geb. 1966-05-16 Hinterkaiserweg 36 A-6380 St. Johann in Tirol
30/1	249	8/04			4 68	Thomas Klausner geb. 1966-05-16 Hinterkaiserweg 36 A-6380 St. Johann in Tirol	4 5	g g	5619/1 28	333 90009	29 4 39				gelöscht	—					—
5619/1	333	8/01			32 03	Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Bahnhofstraße 5 A-6380 St. Johann in Tirol	1 2 3 4	o o g g				28 28 28 30/1	90009 90009 90009 249	73 92 28 29	5619/1	333	8/01		R	34 25	Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Bahnhofstraße 5 A-6380 St. Johann in Tirol
					63 61	Gesamtsumme					8 19			8 19						63 61	

Benützungsart (BA)			
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01
Baufläche - Gebäude-Nebenfläche	1/02	Alpen	5/01
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01

Art der Flächenberechnung (B)	
Fläche aus Koordinaten	o
Fläche graphisch	g
Restfläche laut Kataster	R
Restfläche original	Ro
Fläche verm. laut Kataster	*

GLEICHSTÜCK FÜR DAS GRUNDBUCH

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

GLEICHSTÜCK FÜR DAS GRUNDBUCH

KOORDINATENVERZEICHNIS

Standpunkte:

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	KC	KL	mPL [m]
4-91 C1		-68075.77	265235.12			---
		4214381.17	928803.30			4681692.93
82114-336 F1		-68328.74	264988.10			---
		4214616.42	928599.06			4681525.63
82114-338 C1		-68034.44	264957.01			---
		4214574.57	928891.54			4681508.80

Neue Grenzpunkte:

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	KC	KL	mPL [m]
52403		-68205.16	265089.74		n	
52404		-68194.01	265081.32		n	
52405		-68186.54	265074.80		n	
52406		-68182.38	265070.65		n	
52407		-68176.00	265064.55		n	
52408		-68146.78	265037.20		n	
52409		-68142.49	265032.76		n	
52410		-68140.29	265033.22		n	
52411		-68138.54	265034.70		n	
52412		-68136.67	265036.39		n	
52413		-68130.81	265043.44		n	
52414		-68127.58	265047.06		n	
52415		-68126.10	265048.29		n	
52416		-68123.48	265050.22		n	
52417		-68120.87	265052.07		n	
52418		-68118.63	265053.31		n	
52419		-68114.99	265055.68		n	

Übernommen und Überprüft aus GFN 2865/2013/83:

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	KC	KL	mPL [m]
50221		-68143.35	265033.56		p	

Übernommen aus GFN 2865/2013/83:

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	KC	KL	mPL [m]
50222		-68140.65	265031.04		l	
50223		-68139.34	265031.41		l	
50224		-68137.22	265033.19		l	
50225		-68135.22	265035.00		l	
50226		-68129.28	265042.15		l	
50227		-68127.42	265044.30		l	
50228		-68126.20	265045.61		l	
50229		-68124.87	265046.72		l	
50230		-68122.31	265048.60		l	

Überprüfte Grenzpunkte:

Punktbezeichnung	GFN	Y [m]	X [m]	KC	KL	mPL [m]
5390	13/1991	-68205.95	265117.31	G	p	
5391	13/1991	-68197.35	265109.98	G	p	
7174	40/2008	-68156.26	265088.68	G	p	
7580	13/1991	-68200.52	265095.99	G	p	
7583	13/1991	-68198.87	265098.21	G	p	
10383	31/1984	-68198.78	265124.21	E	p	
10406	31/1984	-68185.66	265112.28	E	p	
10410	13/1991	-68193.32	265104.63	G	p	
10412	31/1984	-68176.56	265104.00	E	p	
22477	1/1996	-68174.93	265066.12	E	p	
23137	1/1996	-68113.34	265054.36	G	p	
37146	204/1997	-68206.59	265087.80	E	p	
37150	204/1997	-68182.24	265070.82	E	p	
37151	204/1997	-68183.42	265069.39	E	p	
37153	204/1997	-68177.02	265063.04	E	p	
50220	2865/2013	-68145.78	265036.26	V	p	

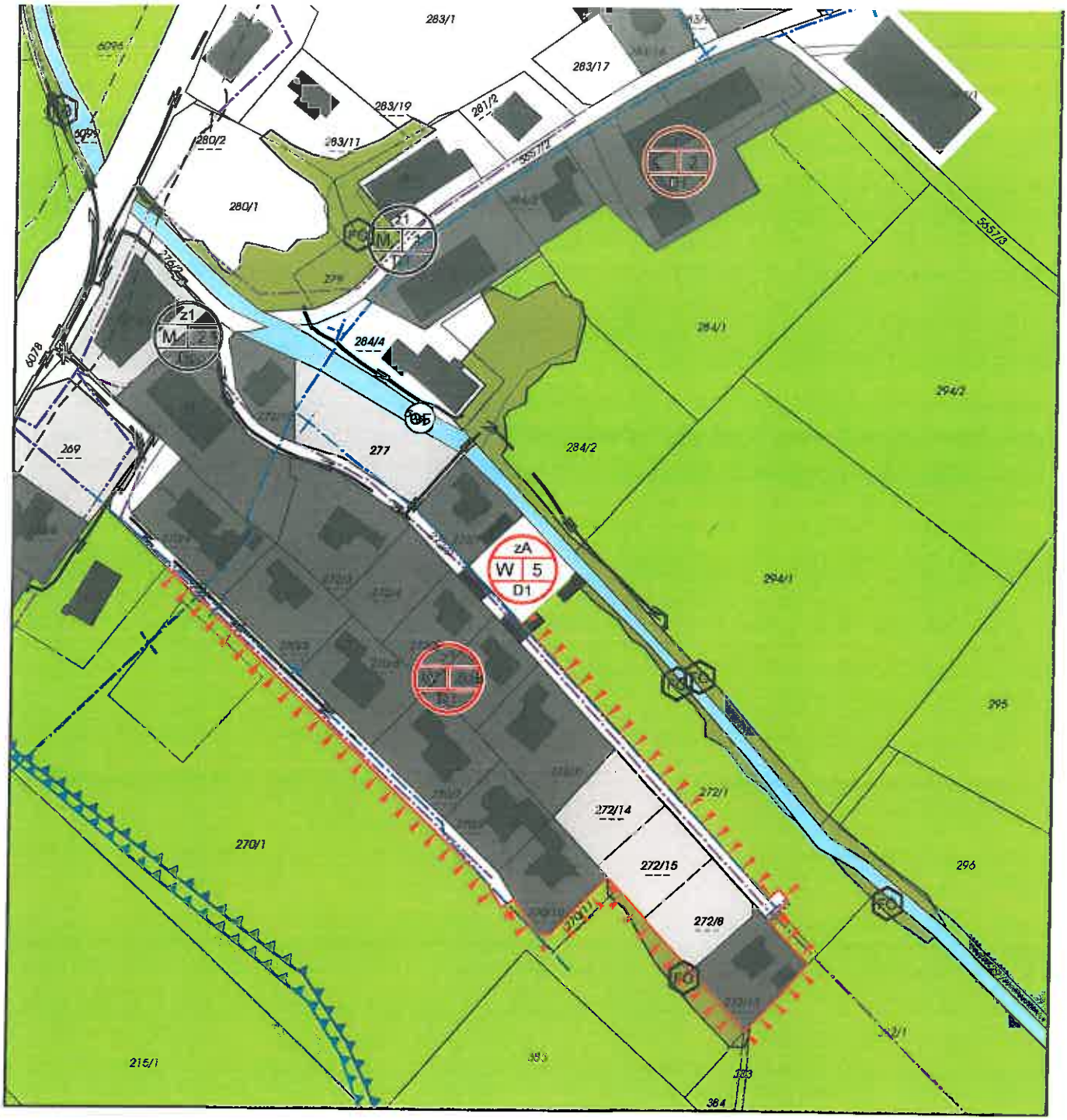

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Gp. 272/1 (neu: Gp. 272/12) KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer W5, der Zeitstufe ZA und der Baudichtestufe D1 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.

Festlegungen der Indexziffer:
Index W5: Wohngebiete im freien Landschaftsraum. Freistehende Einfamilienhäuser in offener Bauweise und mit überwiegend nur zwei oberirdischen Geschossebenen. Weitere Entwicklung: Lückenschließung in Übereinstimmung mit bestehender Baustruktur, keine weitere Ausdehnung dieser Siedlungsbereiche

C